

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juli 2016 — Gaj/
Kommission**

(Rechtssache F-43/14) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler
Ruhegehaltsansprüche — Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht
beschwerende Maßnahme — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der
Verfahrensordnung — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende
Klage — Art. 81 der Verfahrensordnung)*

(2016/C 364/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Wanda Gaj (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts im Versorgungssystem der Union anzurechnen, und der Entscheidung vom 19. August 2013, mit der die Akte zur Übertragung ihrer bei der Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS) erworbenen Ruhegehaltsansprüche geschlossen wurde

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als teilweise unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.*
2. *Frau Wanda Gaj trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014, S. 61.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Esen/
Kommission**

(Rechtssache F-45/14) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —
Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Versorgungssystem erworbene
Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur
Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der
beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)*

(2016/C 364/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kerim Esen (Maputo, Mosambik) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara, schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Kerim Esen trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014, S. 46.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Hoeve/ Kommission

(Rechtssache F-46/14) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — In einem nationalen Versorgungssystem vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)

(2016/C 364/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Roelof-Jan Wino Hoeve (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Roelof-Jan Wino Hoeve trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014, S. 47.